

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG EINES GLASFASERANSCHLUSSES DURCH DIE RML INFRASTRUKTUR GMBH

(Fassung vom 1. März 2026)

1. VERTRAGSPARTNER UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Der Vertrag betreffend die Herstellung des Glasfaseranschlusses kommt zwischen Ihnen (nachfolgend auch „**Kunde**“), und der RML Infrastruktur GmbH, mit Sitz in Liezen, Hauptstraße 36 / 3. OG, 8940 Liezen, (nachfolgend „**wir**“ oder „**RML Infrastruktur**“) zustande. Die RML Infrastruktur plant, baut und betreibt ein passives Glasfasernetz im Bezirk Liezen.
- 1.2 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten sowohl für das vom Kunden an RML Infrastruktur in Zusammenhang mit der Herstellung eines Glasfaseranschlusses erteilte Angebot sowie den in der Folge zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Vertragsgegenstand ist ein Glasfaseranschluss, mit dem eine Nutzungseinheit, insbesondere eine Wohnung, Geschäftsräumlichkeit oder ein Haus, an das Glasfasernetz der RML Infrastruktur angeschlossen wird (nachfolgend „**Vertragsgegenstand**“).
- 2.2 Zur aktiven Nutzung des Glasfaseranschlusses der RML Infrastruktur ist der Abschluss eines Vertrages über Internet-, Telefonie- oder Fernsehdienste mit einem Internetservice-Anbieter (nachfolgend „**ISP**“), der seine Dienste auf dem Glasfasernetz der RML Infrastruktur anbietet, erforderlich. Dieser Dienstevertrag ist direkt mit dem ISP abzuschließen.
- 2.3 ISP, die auf dem Glasfasernetz der RML Infrastruktur Dienste anbieten, sind auf unserer Website www.deineglasfaser.at ersichtlich.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 3.1 Mit der Unterzeichnung eines Bestellformulars für einen oder mehrere Dienste des ISP oder durch die verbindliche Online-Bestellung eines oder mehrerer Dienste bei einem ISP legt der Kunde ein für 30 Tage verbindliches Angebot zur Herstellung eines kostenpflichtigen Glasfaseranschlusses an dem im Angebot genannten Standort (nachfolgend „**Anschlussadresse**“) und dessen Anbindung an das passive Glasfasernetz der RML Infrastruktur.
- 3.2 Die RML Infrastruktur wird das Angebot binnen 30 Tagen schriftlich annehmen; andernfalls ist der Kunde nicht weiter an das Angebot gebunden. Mit der schriftlichen Vertragsannahme übermittelt RML Infrastruktur dem Kunden sämtliche Vertragsinformationen an die Anschlussadresse oder eine andernfalls angegebene Rechnungsadresse.

Fassung vom 1.3.2026

- 3.3 Im Falle einer Änderung der vertragsrelevanten Informationen des Kunden, sind diese unverzüglich der RML Infrastruktur zu übermitteln. Eine verzögerte Mitteilung kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die vom Kunden zu tragen sind.

4. HERSTELLUNG

- 4.1 Im Rahmen der Errichtung des Glasfasernetzes wird der Glasfaserübergabepunkt (nachfolgend „**Glasfaserübergabepunkt**“) an der Grundstücksgrenze festgelegt. Die Festlegung des Glasfaserübergabepunktes wird im alleinigen technischen und wirtschaftlichen Ermessen durch die RML Infrastruktur vorgenommen. Der Kunde kann rechtzeitig vor den Grabungsarbeiten Wünsche zur Lage des Übergabepunktes äußern, welche von RML Infrastruktur nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 4.2 Spätestens bei Herstellung des Glasfaseranschlusses auf Privatgrund durch RML Infrastruktur oder den Kunden selbst hat der Kunde über die erforderlichen Zustimmungen, Bewilligungen und Genehmigungen für dessen Herstellung im für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Umfang zu verfügen und dafür Sorge zu tragen, dass diese erhalten bleiben. Diese sind auf Nachfrage der RML Infrastruktur nachzuweisen.
- 4.3 Der Kunde gewährt RML Infrastruktur Leitungsrechte gemäß § 51 Abs 1 iVm § 76 TKG 2021 im gesetzlichen Umfang am vom Vertragsgegenstand umfassten Grundstück des Kunden.

5. LEISTUNGSUMFANG - EINFAMILIENHÄUSER

- 5.1 Die RML Infrastruktur verlegt die Glasfaser bis zum Glasfaserübergabepunkt an der Grundstücksgrenze der jeweiligen Anschlussadresse.
- 5.2 Der Kunde verlegt anschließend auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko das Glasfaserkabel vom Glasfaserübergabepunkt inkl. der fachgerechten Gebäudeeinführung bis zum im Gebäudeinneren gelegenen Hausübergabepunkt (nachfolgend „**Hausübergabepunkt**“ oder „**HÜP**“ bezeichnet) (nachfolgend „**Vorarbeiten**“).
- 5.3 Sämtliche für die Vorarbeiten zwischen Glasfaserübergabepunkt und Hausübergabepunkt erforderlichen Materialien werden dem Kunden gemäß den gültigen Bestimmungen „Entgelte für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses durch die RML Infrastruktur GmbH“ zur Verfügung gestellt (nachfolgend „**Hausanschlusspaket**“). Es dürfen ausschließlich die im Hausanschlusspaket enthaltenen Materialien verwendet werden.
- 5.4 Hausanschlusspakete werden erst versendet, wenn tiefbauseitig die Vorarbeiten seitens RML Infrastruktur vorbereitet oder im Gange sind. Dies erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss und ist abhängig von den Witterungsverhältnissen (zB.: sind Vorarbeiten bei gefrorenem Boden nicht möglich, weshalb eine Versendung im Winter nicht erfolgt).

Fassung vom 1.3.2026

- 5.5 Die im Hausanschlusspaket übergebenen Materialien verbleiben im Eigentum der RML Infrastruktur GmbH, sofern sie nicht fest und untrennbar mit dem Gebäude verbunden werden. Die RML Infrastruktur erhält daran jedoch jedenfalls ein ausschließliches, uneingeschränktes, unentgeltliches und auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Nutzungsrecht.
- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorarbeiten nach erfolgter Übersendung des Hausanschlusspakets vor Aktivierung des Dienstes des ISP abzuschließen und sämtliche Voraussetzungen an der Anschlussadresse zeitgerecht innerhalb einwandfrei zu erfüllen.
- 5.7 Mit dem Erhalt des Hausanschlusspaketes haben Sie 8 Wochen ab Erhalt Zeit dieses auf Ihrem Grund in technisch einwandfreiem Zustand zu verlegen. Eine entsprechende Montageanleitung ist unter <https://www.deineglasfaser.at/ablaufplan/installationsanleitung/> abrufbar.
- 5.8 Nach ordnungsgemäßem Abschluss der Montage des Hausanschlusspakets verpflichtet sich der Kunde, eine Fertigstellungsmeldung an die RML Infrastruktur zu übermitteln und diese über die Fertigstellung zu informieren. Die Übermittlung per E-Mail an office@rmlinfrasturktur.at ist dafür ausreichend.
- 5.9 Sollte der Kunde nach Ablauf der 8 Wochen ab Erhalt und einmaliger Aufforderung seitens RML Infrastruktur sich weigern, die technischen Vorbereitungen auf Eigengrund zu erfüllen, ist er verpflichtet das Glasfaserhausanschlusspaket vollständig und in einwandfreiem Zustand an die RML Infrastruktur zu retournieren. Sollte dies nicht innerhalb weiterer 2 Wochen erfolgen, werden dem Kunden die aktuell gültigen Preise lt. Entgeltblatt „Entgelt für nicht fristgerechten verlegten Hausanschlusspakete“ in Rechnung gestellt.
- 5.10 RML Infrastruktur hat in diesem Fall das Recht den Vertrag nach Ablauf der Frist und entsprechender Aufforderung für nicht fristgerechten verlegten Hausanschlusspakete zu kündigen. Im Falle eines nicht fristgerecht verlegten Hausanschlusses belaufen sich die von RML Infrastruktur an den Kunden für den Aufwand zu bezahlenden Kosten auf EUR 450. Die Parteien vereinbaren, dass der Kostenersatz bei Stornierung auf Grund nicht vertragskonformer Leistung durch den Kunden auch dann anfällt, wenn beispielsweise auf Grund einer Rabattaktion zwischen den Parteien kein Herstellungsentgelt vereinbart wurde.
- 5.11 Der Hausübergabepunkt bildet den Netzabschlusspunkt, das ist der physische Punkt, an dem einem Kunden der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz der RML Infrastruktur bereitgestellt wird.

Fassung vom 1.3.2026

6. LEISTUNGSUMFANG - GEBÄUDE MIT MEHR ALS ZWEI NUTZUNGSEINHEITEN

- 6.1 RML Infrastruktur verlegt die Glasfaser bis zu einem geeigneten Ort oder Raum im Mehrparteiengebäude (nachfolgend **„Technikraum“**). Sollte eine bestehende nutzbare Verrohrung oder sonstige nutzbare Infrastruktur von der Grundstücksgrenze in den Technikraum bereits bestehen, wird der Kunde sicherstellen, dass diese von dem Eigentümer oder der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft uneingeschränkt, unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit (wobei das Recht auf ordentliche Kündigung dieser Zusage für den Zeitraum der Verwendung der Leerverrohrung ausgeschlossen wird) der RML Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Eine damit verbundene Nutzung der Liegenschaft durch RML Infrastruktur erfolgt frei von jeglichen Entgelten.
- 6.2 In dem Technikraum wird der Hausanschlusskasten montiert, in dem die Glasfasern abgelegt werden. Von dem Hausanschlusskasten aus wird die Glasfaserinfrastruktur von RML Infrastruktur mit der Glasfaser-Inhaus-Verkabelung zu den jeweiligen Glasfaserabschlussboxen (nachfolgend **„Wohnungsübergabepunkt“** oder **„WÜP“**) der Nutzungseinheiten verbunden (nachfolgend **„Glasfaser-Inhaus-Verkabelung“**).
- 6.3 Sofern die Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft vorliegt, verlegt RML Infrastruktur die Glasfaser-Inhaus-Verkabelung vom Technikraum bis zu den jeweiligen Wohnungsübergabepunkten der Nutzungseinheiten gemäß den gültigen Bestimmungen „Entgelte für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses durch die RML Infrastruktur GmbH“. Die von der RML Infrastruktur hergestellte Glasfaser-Inhaus-Verkabelung verbleibt im Eigentum der RML Infrastruktur. Davon ausgenommen sind die fest und untrennbar mit dem Gebäude verbundenen Teile. Die RML Infrastruktur erhält daran jedoch jedenfalls ein ausschließliches, uneingeschränktes, unentgeltliches und auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Nutzungsrecht.
- 6.4 Der Wohnungsübergabepunkt bildet den Netzabschlusspunkt, das ist der physische Punkt, an dem einem Kunden der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz der RML Infrastruktur bereitgestellt wird.

7. VERZÖGERUNGEN

- 7.1 Kann die Fertigstellung des Anschlusses, insbesondere das Einbringen der Glasfaser, die Aktivierung des Anschlusses und Abschlussmessung, aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, nur mit Zusatzaufwand durchgeführt werden, sind die bei RML Infrastruktur dadurch anfallenden Zusatzkosten gemäß „Entgelte für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses durch die RML Infrastruktur GmbH“ vom Kunden zu tragen.

Fassung vom 1.3.2026

8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH RML INFRASTRUKTUR

- 8.1 Auch nach Vertragsannahme gemäß Punkt 3.2 ist RML Infrastruktur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere sofern
- 8.1.1 in einem Ausbaugebiet oder Teilen davon, nicht ausreichend Anschlüsse bestellt werden, sodass eine Wirtschaftlichkeit des Anschlusses an der Anschlussadresse nicht gegeben ist,
 - 8.1.2 die technische Machbarkeit beispielsweise aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder von Kontamination nicht gegeben ist,
 - 8.1.3 die erforderlichen Zustimmungen, Bewilligungen und Genehmigungen zur Grundstücksnutzung des Kunden nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - 8.1.4 die erforderlichen Zustimmungen, Bewilligungen und Genehmigungen zur Errichtung des Glasfasernetzes nicht erteilt werden,
 - 8.1.5 oder sonst Umstände vorliegen, die es RML Infrastruktur technisch oder wirtschaftlich unzumutbar machen, den Anschluss zu errichten.

9. WIDERRUFSRECHT VON VERBRAUCHERN

- 9.1 Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind, haben das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen kostenfrei zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Zugangs der schriftlichen Vertragsannahmeerklärung.
- 9.2 Die Widerrufserklärung kann formlos an die RML Infrastruktur, Hauptstraße 36 / 3. OG, 8940 Liezen, entweder per Post oder per Email an widerruf@rmlinfrasturktur.at übermittelt werden. Für die Rechtzeitigkeit genügt es, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesandt wird. Über den wirksamen Widerruf wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Unternehmen steht kein Rücktrittsrecht zu. Eine Vorlage der Widerrufserklärung finden Sie in Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 9.3 RML Infrastruktur weist ausdrücklich darauf hin, dass der Widerruf dieses Vertrages nicht gleichzeitig die Auflösung eines mit dem ISP geschlossenen Vertrages bewirkt.

10. ENTGELTBESTIMMUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1 Es gelten die Entgelte einschließlich allfälliger Aktionsangebote der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Entgeltbestimmungen. Die jeweils aktuellen Entgelte und Angebotspreise sind unter www.deineglasfaser.at abrufbar.
- 10.2 Das Herstellungsentgelt für den Anschluss wird dem Kunden nach Fertigstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt.
- 10.3 Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Kalendertagen auf das Konto der RML

Fassung vom 1.3.2026

Infrastruktur zu überweisen. Dasselbe Zahlungsziel gilt auch für etwaige andere Leistungen der RML Infrastruktur.

- 10.4 Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde RML Infrastruktur ohne weitere Mahnung zusätzlich Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem in Österreich geltenden Basiszinssatz im Sinne des § 456 AktG (abrufbar unter <https://www.oenb.at/Service/Zins--und-Wechselkurse/Anknuepfungszinssaetze.html>). Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz gilt ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4 Prozent pro Jahr im Sinne des § 1000 ABGB.

11. ZUTRITT UND STÖRUNGSBEHEBUNG

- 11.1 Der erforderliche Zutritt zum Grundstück und den etwaigen Räumlichkeiten des Kunden oder etwaiger allgemeiner Flächen, wie insbesondere einem zentralen Technikraum, ist für den zur Montage und Behebung allfälliger Fehlfunktionen notwendigen Zeitraum unentgeltlich zu gewährleisten. Dieses Recht auf Zutritt erstreckt sich auf RML Infrastruktur, den ISP oder einen von diesen Unternehmen mit Betrieb und Entstörung beauftragten Dritten.
- 11.2 Störungen des Anschlusses sind stets umgehend an den ISP zu melden. Der ISP wird eine erste Fehleranalyse durchführen und alle erforderlichen Schritte zur Störungsbehebung veranlassen.
- 11.3 Der Kunde wird im zumutbaren Rahmen bei der Lokalisierung der Störung und deren Behebung unterstützen.
- 11.4 Allfällige Störungen des passiven Glasfasernetzes werden von der RML Infrastruktur unter Einhaltung der im Kundenvertrag mit dem ISP vereinbarten Verfügbarkeit vorgenommen werden.

12. DATENSCHUTZ

- 12.1 Die Datenschutzbestimmungen von RML Infrastruktur gelten für alle Kunden und sind integrierter Bestandteil dieser AGBs. Die Datenschutzbestimmungen sind unter www.deineglasfaser.at/datenschutz/ abrufbar. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden der RML Infrastruktur erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben des einschlägigen österreichischen und europäischen Datenschutzrechts.

13. HAFTUNG

- 13.1 RML Infrastruktur haftet, außer im Fall von Personenschäden, nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 besteht eine Haftung auch bereits bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit.

Fassung vom 1.3.2026

14. RECHTSNACHFOLGE

- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum der betroffenen Anschlussadresse zu überbinden und diese Rechtsnachfolger zu verpflichten, diese Pflichten auch auf weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 14.2 Alle Rechte und Pflichten von RML Infrastruktur aus diesem Vertrag können ohne Zustimmung des Kunden auf einen mit RML Infrastruktur im Sinne des § 15 AktG verbundenen Dritten übertragen werden, sodass für die vertragskonforme Erfüllung dann dieser mit RML Infrastruktur verbundene Dritte haftet.

15. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 15.1 RML Infrastruktur berechtigt, einzelne Bestimmungen dieses Vertrags zu ändern, sofern die Änderung
- sachlich gerechtfertigt,
 - für den Verbraucher zumutbar und
 - nicht wesentliche Hauptleistungspflichten betrifft.

Solche Änderungen dürfen aufgrund

- gesetzlicher oder behördlicher Änderungen oder
- nachvollziehbarer Änderungen der für die Vertragserfüllung maßgeblichen objektiv nachvollziehbaren Rahmenbedingungen

erfolgen, und dadurch [möglicherweise eintretender Sachverhalt] wodurch die Vertragserfüllung für RML Infrastruktur wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird

- 15.2 Der Verbraucher wird über Änderungen spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger informiert und dabei ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen. Widerspricht der Verbraucher der Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten, gilt seine Zustimmung als erteilt. Auf die Bedeutung des Schweigens als Erklärungswert wird ausdrücklich hingewiesen. Im Fall eines fristgerechten Widerspruchs bleibt der Vertrag unverändert aufrecht; dem Unternehmer steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

Fassung vom 1.3.2026

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt, oder welche die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit bekannt gewesen. Dieser Punkt gilt nicht für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind.
- 16.2 Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen RML Infrastruktur und dem Kunden wird das für den Standort des Anschlusses des Kunden sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht als Gerichtsstand vereinbart. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.

ANLAGE 1: MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

- *An [hier ist der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:*
- *Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)*
- *Bestellt am (*)/erhalten am (*)*
- *Name des/der Verbraucher(s)*
- *Anschrift des/der Verbraucher(s)*
- *Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)*
- *Datum*

() Unzutreffendes streichen.*